

Interpellation Seger-St.Gallen / Toldo-Sevelen / Frei-Rorschacherberg vom 14. Juni 2023

Kantonale Deponiestrategie – es ist Zeit zu handeln

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Oktober 2023

Oskar Seger-St.Gallen, Thomas Toldo-Sevelen und Raphael Frei-Rorschacherberg erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Juni 2023 nach dem Füllstand der Deponien Typ A und B im Kanton St.Gallen. Sie möchten wissen, ob die Regierung bereit ist, eine Deponiestrategie zu erarbeiten, sämtliche bestehenden und neu möglichen Deponiestandorte als Sondernutzungsplan auszugestalten sowie die Bewilligungsverfahren für Deponien zu verkürzen und zu vereinfachen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die wichtigsten Kennzahlen zur Abfallwirtschaft im Kanton St.Gallen werden bereits seit mehreren Jahren sowohl in der jährlich aktualisierten Baustoffstatistik¹ als auch in der zweijährlich publizierten Abfallstatistik² veröffentlicht, darunter auch alle Standorte der in Betrieb stehenden Deponien mitsamt den Restvolumen auf den einzelnen Kompartimenten.

Die aktualisierte Wegleitung 2022 zu neuen Abbau- und Deponievorhaben³ beschreibt die Grundsätze, Prozesse, Zuständigkeiten und Kriterien bei der Planung von solchen Vorhaben. Die Wegleitung 2022 wurde gemeinsam mit den betroffenen Akteuren aus der Bauwirtschaft, insbesondere auch mit dem Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen (KSKB), erarbeitet. Mit der Richtplananpassung 2023, die sich derzeit in der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung befindet, wird die Wegleitung 2022 in den Richtplan überführt. Die Regierung wird die Richtplananpassung 2023 voraussichtlich im ersten oder zweiten Quartal 2024 erlassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aktuell stehen im Kanton St.Gallen die nachfolgend aufgeführten bewilligten Deponien Typ A und Typ B in Betrieb. Die Angaben beziehen sich auf den 31. Dezember 2022.

Deponien und Kompartimente Typ A

Deponie	Gemeinde	Restvolumen in Kubikmeter Festmass
Tüfentobel	Gaiserwald	620'000
Ruetwis	Oberbüren	5'000
Underbüel	Mörschwil	50'000
Mürli	Walenstadt	450'000
Flumserberg	Flums	70'000
Bovel	Pfäfers	9'000
Starkenbach	Alt St.Johann	5'000
Steigriemen	Gommiswald	565'000
Spitol	Nesslau	80'000
Hummelberg	Waldkirch	90'000

¹ Abrufbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/statakt/StatistikAktuell_105_2022_Baustoffstatistik_2021.pdf.

² Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/abfall/abfallstatistik.html.

³ Abrufbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/bauen/raumentwicklung/richtplanung/richtplananpassung-23/Wegleitung%202022%20Abbau%20und%20Deponie.pdf.

Deponien und Kompartimente Typ B

<i>Deponie</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Restvolumen in Kubikmeter Festmass</i>
Tüfentobel	Gaiserwald	460'000
Nassenfeld	Neckertal	50'000
Mürli	Walenstadt	30'000

Mit den aktuell zur Verfügung stehenden, bewilligten und in Betrieb stehenden Reserven vermag der Bedarf in allen Regionen des Kantons lediglich für wenige Jahre gedeckt zu werden. Es ist unbestritten, dass das der Bauwirtschaft zur Verfügung stehende Deponievolumen knapp ist.

2. Die Entsorgung von Bauabfällen, wie z.B. nicht verwertbare Aushub- oder Rückbaumaterialien, ist nicht Sache des Staates, sondern der Privatwirtschaft. Mit den zum aktuellen Zeitpunkt im kantonalen Richtplan festgesetzten Standorten kann der Bedarf nach Deponievolumen in den meisten Regionen für rund 15 bis 30 Jahre gedeckt werden. Seit dem Jahr 2013 wurden rund 30 neue Deponiestandorte oder Erweiterungen von bestehenden Standorten in den Richtplan aufgenommen. Drei Deponien wurden bewilligt, zwei gingen in Betrieb, weitere 13 Projekte wurden vorgeprüft und bei allen anderen Standorten laufen Planungen. Es macht aus Sicht der Regierung keinen Sinn, zusätzlich zu den bereits bestehenden Grundsätzen, Instrumenten und Hilfsmitteln weitere strategische Vorgaben zu erlassen, da die Standortsicherung und Projektinitiierung offenbar funktioniert. Die Regierung teilt hingegen die Ansicht der Interpellanten, dass die nachgelagerte Nutzungsplanung für alle Beteiligten (Investoren, Behörden und betroffene Bevölkerung) mit Herausforderungen verbunden ist.
- 3./4. Standorte für Deponien werden über den kantonalen Richtplan festgelegt. In der Nutzungsplanung kommen kommunale oder kantonale Sondernutzungspläne (Art. 23, Art. 27, Art. 32 und Art. 33 des Planungs- und Baugesetzes [sGS 731.1; abgekürzt PBG]) entweder kombiniert (Art. 24 PBG) oder koordiniert mit dem regulären Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Die Regierung kann keine kommunalen Baubewilligungen erteilen, weshalb bei kantonalen Sondernutzungsplänen nach Art. 32 PBG nur das koordinierte Verfahren möglich ist.

In der Wegleitung 2022 werden in Abschnitt 5.2.5 Kriterien dafür definiert, bei welchen Vorhaben ein kantonaler Sondernutzungsplan zur Anwendung kommt. Es handelt sich dabei um Vorhaben, die aufgrund ihrer Grösse eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen müssen (UVP-Schwellen gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [SR 814.001]; für Deponien der Typen A und B liegt diese bei einem Nutzvolumen von 500'000 Kubikmetern) und an denen ein kantonales oder nationales Interesse besteht. Im Umkehrschluss sollen Vorhaben, die diese Kriterien nicht erfüllen, in der Regel nach wie vor mit einem kommunalen Sondernutzungsplan bewilligt werden.

Sowohl bei kantonalen als auch kommunalen Sondernutzungsplänen sind die grundlegenden Vorgaben der Bau- und Planungsgesetzgebung einzuhalten. Dazu gehören die Verfahrenskoordination, die Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren, die öffentliche Auflage sowie die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Für beide Arten von Sondernutzungsplänen werden in Abschnitt 5.1 in der Wegleitung 2022 die Verfahrensschritte detailliert beschrieben. Aus Sicht der Regierung besteht unter den geltenden rechtlichen Bestimmungen keine Möglichkeit, die Verfahrensabläufe noch weiter zu straffen oder zu verkürzen. Falls der Vorschlag der Interpellanten darauf zielt, über alle im Kanton geplanten Deponiestandorte in einem einzigen Verfahren einen einzigen Sondernutzungsplan zu erlassen, würde dies an rechtliche Grenzen stossen.